

Was geschieht weiter bei Gericht? Entstehen Kosten?

Das Gericht stellt dem Gewalttäter/der Gewalttäterin eine Kopie Ihres Antrages zu und gibt ihm/ihr die Möglichkeit sich dazu zu äußern. Das Gericht kann die EV aber auch ohne Anhörung des Gewalttäters/der Gewalttäterin erlassen.

Es kann erforderlich sein, dass Sie persönlich vom Richter/von der Richterin angehört werden. Sie haben das Recht zu dieser Anhörung eine Vertrauensperson mitzubringen.

Durch den Antrag können Gerichtsgebühren in Höhe von € 9,50 bis € 43,50 entstehen, welche jedoch auf Antrag bei Bewilligung der EV vom Gewalttäter/von der Gewalttäterin zu ersetzen sind.

Bei geringem/keinem Einkommen ist es für Sie auch möglich einen Verfahrenshilfefantrag zu stellen, um jegliche Gerichtskosten (z.B.: auch für DolmetscherIn) zu vermeiden.

Wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, kann bei Gericht ein/e DolmetscherIn hinzugezogen werden.

Ab wann bin ich durch eine einstweilige Verfügung geschützt?

Das Gericht muss über Ihren Antrag so rasch wie möglich entscheiden.

Wenn kein Betretungsverbot besteht, kann das Gericht bei Bewilligung einer EV den Gerichtsvollzieher und die Polizei mit dem Erstvollzug (Information des Gewalttäters/der Gewalttäterin über den Beschluss und dessen Konsequenzen) beauftragen. Damit die EV sofort wirksam wird, müssen Sie beantragen, dass die Maßnahme sofort vollzogen wird und Sie vom Zeitpunkt des Vollzugs verständigt werden.

Beantragen Sie jedenfalls, dass die Polizei mit den nachfolgenden Vollzügen beauftragt wird!

Was ist, wenn sich der Gefährder/die Gefährderin nicht an die Anordnungen hält?

Auch wenn er/sie behauptet, das Recht dazu zu haben:

Aufgrund der einstweiligen Verfügung gem. § 382 b EO hat er/sie keinen Zutritt mehr zur Wohnung. Versucht er/sie trotzdem, den geschützten Bereich zu betreten, rufen Sie sofort die Polizei, welche ihn/sie wegweisen muss.

Aufgrund der einstweiligen Verfügung gem. § 382 e EO ist ihm/ihr der Aufenthalt an bestimmten Orten sowie die Kontaktaufnahme mit Ihnen verboten. Versucht er/sie trotzdem, den geschützten Bereich zu betreten oder sonst mit Ihnen persönlich Kontakt aufzunehmen, rufen Sie sofort die Polizei, welche ihn/sie wegweisen muss.

Bei Missachtung des Kontaktverbotes per Telefon, sms, E-mail oder Brief, können Sie bei Gericht den Antrag auf eine Geldstrafe stellen (Exekutionsantrag).

Was sollte ich zu meiner Sicherheit grundsätzlich beachten?

- Verständigen Sie in einer für Sie gefährlichen Situation die Polizei
- Halten Sie das Telefon oder Handy bereit, um im Notfall 133 (112) wählen zu können
- Suchen Sie bei Verletzungen eine Ärztin/einen Arzt auf
- Fotografieren Sie eventuelle Verletzungen und dokumentieren Sie den Vorfall (und auch frühere Übergriffe)
- Notieren Sie Namen und Adressen von Zeuginnen

Wichtig!

Diese Aufzählungen und Erklärungen sind nicht abschließend und es ist ratsam, zur sorgfältigen Abklärung eine Opferschutzeinrichtung aufzusuchen, welche Sie kostenlos und umfassend beraten kann.

Psychosoziale Unterstützung und rechtliche Beratung erhalten Sie auch vom **Gewaltschutzzentrum NÖ**: Gewaltschutzzentren sind Opferschutzeinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Menschen zu unterstützen, die Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum erfahren. **Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.**

St. Pölten – Amstetten – Wien
02742/319 66

Wr. Neustadt
02622/243 00

Zwettl – Waidhofen an der Thaya
02822/530 03

- Wenn Sie sich als Frau trotz Betretungsverbotes oder einstweiliger Verfügung nicht sicher fühlen, können Sie (und Ihre Kinder) solange in einem **Frauenhaus** bleiben, bis Sie gefahrlos in Ihre Wohnung zurückkehren können.

Frauenhaus Amstetten 07472/665 00

Frauenhaus St. Pölten 02742/366 514

Frauenhaus Mistelbach 02572/50 88

Frauenhaus Neunkirchen 02635/689 71

Frauennotwohnung Wr. Neustadt 02622/825 96

Sozialzentrum für Frauen Mödling 02236/465 49

Frauenhelpline rund um die Uhr 0800/222 555

Impressum: Gewaltschutzzentrum NÖ | Verein für Gewaltprävention, Opferschutz und Opferhilfe – NÖ | Kremsergasse 37/1 | 3100 St. Pölten

Grafik: neuwirth+steinborn, www.nest.at

Stand: 1. Dezember 2009

Wegweisung Betretungsverbot Einstweilige Verfügung



3100 St. Pölten, Kremsergasse 37/1

Tel. 02742/319 66 (Fax -6)

office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

3910 Zwettl, Landstraße 42/1

Tel. 02822/530 03 (Fax 02822/531 15)

office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at

2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 14/2/6

Tel. 02622/243 00 (Fax -6)

office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at

3300 Amstetten, Hauptplatz 21

Termin nach Vereinbarung: 02742/319 66

office.amstetten@gewaltschutzzentrum-noe.at

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 34/1

Termin nach Vereinbarung unter 02822/530 03

Büro Wien

Termin nach Vereinbarung: 02742/319 66 oder 02622/243 00

www.gewaltschutzzentrum.at/noe

❖ Was kann ich tun, wenn ich von Gewalt in der Familie betroffen bin?

Wenn es zu Gewalttätigkeiten (körperliche Angriffe/Misshandlungen/Drohungen/Psychische Gewalt) kommt, ist es wichtig, zu Ihrem Schutz sofort über **Notruf 133 (Euronotruf 112) die Polizei zu verständigen** oder Nachbarn/Verwandte zu Hilfe zu rufen, damit diese die Polizei verständigen.

Die einschreitenden BeamtenInnen werden dafür sorgen, dass Sie sich in Sicherheit befinden. Zusätzlich sollten Sie sich an Hilfeeinrichtungen wenden, die Ihnen unterstützend zur Seite stehen können.

❖ Wann erfolgen Wegweisung und Betretungsverbot?

Wenn die Polizei annehmen muss, dass Sie (und/oder Ihre Kinder) gefährdet sind, kann sie eine Wegweisung des Gewalttäters/der Gewalttäterin verfügen und ihm/ihr verbieten, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten. Die Polizei legt den räumlichen Schutzbereich fest (z.B. auch das Stiegenhaus oder den Zugang zur Wohnung) und teilt dies der weggewiesenen Person mit. Weiters werden der weggewiesenen Person die Wohnungsschlüssel abgenommen und es dürfen lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitgenommen werden (z.B. etwas Bargeld, persönliche Dokumente, Kleidung, Arbeitsmittel, Medikamente). **Solange das Betretungsverbot aufrecht ist, darf der Gewalttäter/die Gewalttäterin nur in Begleitung der Polizei in die Wohnung zurückkehren**, um eventuell weitere benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu holen.

❖ Wen schützt das Gesetz?

Jede in einer Wohnung oder in einem Haus wohnende Person (EhegattIn, LebensgefährtIn, Kinder, Verwandte, aber auch die UntermieterIn) erhält Schutz vor einer Person, die gewalttätig ist oder dies androht. **Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung gehört.**

❖ Welche Konsequenzen hat das Betretungsverbot?

Beim Betretungsverbot handelt es sich um ein **polizeiliches Verbot**. Der Täter/die Täterin ist nach der Verhängung eines Betretungsverbotes nicht vorbestraft. Wenn Sie jedoch verletzt oder bedroht wurden, können diese Taten strafrechtlich von Bedeutung sein (Körperverletzung, gefährliche Drohung etc.) und zu einer Anzeige und eventuell zu einem Strafverfahren führen.

Vom Betretungsverbot **informiert die Polizei das Gewaltschutzzentrum** und wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben, auch die **Jugendwohlfahrtsbehörde**. Diese hochsensiblen Daten werden vertraulich behandelt.

❖ Was kann ich tun, wenn der Täter/die Täterin trotzdem wiederkommt?

Verständigen Sie sofort die Polizei! Die einschreitenden BeamtenInnen werden den Gewalttäter/die Gewalttäterin erneut wegweisen. Es kann auch eine Geldstrafe bis zu € 360,- gegen ihn/sie verhängt werden. Bei mehrmaliger Übertretung des Verbots kann er/sie auch in Haft genommen werden.

❖ Wie lange bin ich durch ein Betretungsverbot geschützt?

Das Betretungsverbot gilt für **2 Wochen**. Sie können weder die Verhängung noch die Dauer des Betretungsverbotes beeinflussen. Innerhalb der ersten 3 Tage wird die Einhaltung des Betretungsverbotes von der Polizei überprüft. Weiters wird die Anordnung des Betretungsverbotes innerhalb von 48 Stunden durch die Sicherheitsbehörde überprüft und kann durch diese aufgehoben werden. Von einer solchen Aufhebung werden Sie jedenfalls verständigt.

❖ Verlängerung des Schutzes

Wenn Sie einen der im folgenden beschriebenen Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung innerhalb der **2 Wochenfrist** des Betretungsverbotes beim Bezirksgericht einbringen, wird das polizeiliche Betretungsverbot auf **maximal 4 Wochen verlängert**. Das Gericht verständigt darüber die Polizei. Achtung: Wenn das Ende der 2-Wochenfrist auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, gilt der jeweilige Werktag davor als Fristende für die Einbringung des Antrages bei Gericht. Das Betretungsverbot gilt aber jedenfalls 2 Wochen.

❖ Allgemeiner Schutz vor Gewalt Einstweilige Verfügung (EV) nach § 382 e EO

Die EV nach **§ 382 e EO** kann erlassen werden:

- als **Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten** (z. B. Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz)
- als Verbot des **Zusammentreffens** und der **Kontaktaufnahme**
- für die Dauer von bis zu **1 Jahr**. Bei **Verstoß gegen die EV** durch den Antragsgegner kann die EV **verlängert** werden

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Eine (oder mehrere) der folgenden Gewaltformen liegt vor: Die gewalttätige Person hat Sie **körperlich angegriffen**, Sie mit einem körperlichen Angriff **bedroht** oder massiven **Psychoterror** auf Sie ausgeübt. Schildern Sie nicht nur den letzten Vorfall, sondern auch frühere Übergriffe!
- **Das Zusammentreffen** mit der gewalttätigen Person ist Ihnen aufgrund der Gewalttätigkeiten **nicht mehr zumutbar**.

❖ Schutz vor Gewalt in Wohnungen Einstweilige Verfügung (EV) nach § 382 b EO

Die EV nach **§ 382 b EO** kann erlassen werden:

- als **Auftrag zum Verlassen und/oder zur Rückkehr** in die Wohnung
- für die Dauer von bis zu **6 Monaten** bzw. für die **gesamte Dauer bestimmter Gerichtsverfahren** (z.B. Scheidung)

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Sie leben mit dem Gewalttäter/der Gewalttäterin zusammen oder haben mit ihm/ihr zusammen gelebt.**
- **Eine (oder mehrere) der folgenden Gewaltformen liegt vor:** Die gewalttätige Person hat Sie körperlich angegriffen, Sie mit einem körperlichen Angriff **bedroht** oder massiven **Psychoterror** auf Sie ausgeübt. Schildern Sie nicht nur den letzten Vorfall, sondern auch frühere Übergriffe!
- **Das Zusammenleben** mit der gewalttätigen Person ist Ihnen aufgrund der Gewalttätigkeiten **nicht mehr zumutbar**.
- **Sie brauchen die Wohnung als Unterkunft**. Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung gehört.

❖ Wo und wie kann ich einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen?

Die Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums NÖ beraten Sie und helfen Ihnen bei der Antragstellung.

Sie können den Antrag auch selbst beim **Bezirksgericht Ihres Wohnortes** einbringen – an den meisten Gerichten geht dies nur am Amtstag (meist Dienstagvormittag) oder nach Terminvereinbarung mit dem/der FamilienrichterIn.

Der Antrag kann auch mithilfe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin eingebracht werden.

Sie benötigen für die Antragstellung sogenannte „Bescheinigungsmittel“. Das sind Ihre Aussage, die Aussage von Zeugnissen, Berichte der Polizei, ärztliche Befunde, Fotos, ... Auch Dokumentationen über frühere Übergriffe sind wichtig. Bringen Sie diese Bescheinigungsmittel zur Antragstellung mit.

Die Anträge nach § 382 b EO und nach § 382 e EO können einzeln oder kombiniert eingebracht werden.

Die Gerichtsentscheidung fällt per Beschluss.

Einen EV-Antrag können Sie auch stellen, wenn vorher noch kein polizeiliches Betretungsverbot verhängt wurde.

Lassen Sie sich vor der Antragstellung von Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums beraten.